

**787-L**

**Richtlinie zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung  
und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben  
(FuTrRL)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 13. Februar 2015 Az.: L2-7364-1/6**

Ein wesentliches Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, unabhängiger von Eiweißfuttermittel-Importen aus Übersee zu werden. Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern“ wurde dazu das Aktionsprogramm „Heimische Eiweißfuttermittel“ im Jahr 2011 gestartet. Ein wichtiges Segment des Aktionsprogramms ist die Mobilisierung und Ausschöpfung des vorhandenen Potentials von Grünland und Ackerfutterbau. Mit der Heißlufttrocknung des Grünfutters entsteht ein hochwertiges eiweißreiches Futtermittel. Insbesondere für ökologisch wirtschaftende Betriebe ist das von den Trocknungen erzeugte Trockengrünfutter ein wichtiges, unverzichtbares Eiweißfuttermittel – gerade auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung des Landesprogramms BioRegio Bayern 2020.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben bei Grünfutterheißlufttrocknungsbetrieben, die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, gefördert werden. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinien sind:

- **die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- **Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)**, insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

## Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

### **1. Zweck der Zuwendung**

Durch die Zuwendung soll ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb der Grünfuttertrocknungsanlagen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Steigerung der Effizienz des Heißlufttrocknungsbetriebes und dabei insbesondere die Energieeinsparung.
- die Verbesserung der Vermarktung der Trockengrünprodukte.
- die Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die unmittelbar in Bezug zur bayerischen Eiweißstrategie stehen und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dienen.
- die Verbesserung der Qualität der Trockengrünprodukte.
- die Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter bei den Trocknungsbetrieben in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

- Die Erstellung von betriebsindividuellen Unternehmenskonzepten,
- Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Trocknungsbetriebes, insbesondere zur Energieeinsparung,
- Investitionen zur Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die einen unmittelbaren Bezug zur bayerischen Eiweißstrategie haben,
- Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißfuttermittel,
- Maßnahmen und Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Trockengrünprodukte,
- Qualifizierungsmaßnahmen für die Geschäftsführung und Mitarbeiter in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing,
- Investitionen und Maßnahmen im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen (verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Trocknungsbetrieben, Fusionen etc.).

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Grünfütterheilufttrocknungsbetriebe unabhngig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebssttte unterhalten, Grnfutter und/oder anderes landwirtschaftliches Futter aufnehmen, trocknen, oder be- und verarbeiten und/oder vermarkten.

Bei Trocknungsbetrieben, die nicht genossenschaftlich organisiert sind, sind Abnahme- und Liefervertrge zwischen Trocknungsbetrieb und Grnguterzeugern (Landwirten) erforderlich.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung kann nur gewhrt werden, wenn fr notwendige Umstrukturierungsmanahmen ein schlssiges betriebsindividuelles Konzept auf Basis einer Analyse der Strken und Schwchen der jeweiligen Trocknung vorgelegt wird. Das Konzept muss von der Bewilligungsbehrde anerkannt sein. Die Grnfttertrocknungen sind dabei in der Pflicht, nach einer bergangszeit einen dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Der Zuwendungsempfnger hat entsprechend seiner Vermgens-, Liquiditts- und Ertragslage fr die Finanzierung angemessene Eigenmittel (mind. 10 % der zuwendungsfhigen Ausgaben) einzusetzen, die nicht durch andere ffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektfrderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewhrt.

- 5.2 Zuwendungsfhig sind

- notwendige und angemessene Ausgaben fr die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgtern des Anlagevermgens,
  - a) fr Neu-, Ausbau und Verbesserungen von Erfassung, Verarbeitung und/oder Vermarktung einschlielich der technischen Einrichtungen,
  - b) fr Manahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten im Produktionsprozess,

- c) für Investitionen in erneuerbare Energien (z. B. solare Lufterwärmung und -trocknung der Prozessluft, mechanische Entfeuchtung),
- d) für Maßnahmen für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
- e) für Maßnahmen für die Verbreiterung des Dienstleistungsangebotes und der Produktpalette mit einem unmittelbaren Bezug zur Eiweißstrategie.
- notwendige und angemessene einmalige Ausgaben
  - a) zur Erstellung eines betriebsindividuellen Unternehmenskonzeptes für den Trocknungsbetrieb.
  - b) für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Trocknungsbetriebe in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing.
  - c) für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißprodukte.
  - d) für Maßnahmen zur innerbetrieblichen Rationalisierung.
- Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen i. S. d. § 14 Umsatzsteuergesetz und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Preisnachlässen (Rabatten, Boni und Skonti).
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
  - Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
  - Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
  - Umstellung auf fossile Energieträger,
  - Erschließung von Grundstücken,
  - Verwaltungsgebäude,
  - Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
  - Pkw-Garagen und Pkw-Werkstatträume,
  - gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn, es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),

- Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen und -geräte,
- Ersatzbeschaffungen,
- Eigenleistungen,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- gemietete und geleaste Produktionsmittel,
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
- Pachten, Erbpachtzinsen,
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten, ausgenommen die Erstellung des Unternehmenskonzeptes (Nr. 7.3),
- Verwaltungskosten der Länder,
- laufende Betriebskosten,
- Umsatzsteuer, Rabatte, Boni und Skonti.

5.3 Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 500.000 € je Förderprojekt begrenzt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 50 € abzurunden.

Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2 für

- die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern den Betrag von 25.000 €, bzw. für
- einmalige Ausgaben den Betrag von 5.000 €,
- wird keine Förderung gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung wird als De-Minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-Minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

## 6. Mehrfachförderung

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

Für Maßnahmen, die über KfW-Programme gefördert werden können sind Zuwendungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

## **7. Antragsverfahren**

- 7.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).
- 7.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind bei der LfL-AFR einzureichen.
- 7.3 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen (Unternehmenskonzept). Bei Genossenschaften ist der Jahresabschluss und Prüfbericht des zuständigen Prüfungsverbandes zu berücksichtigen. Die Schlüssigkeit des Umstrukturierungskonzepts ist von der LfL-IBA zu prüfen.
- 7.4 Mit dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen abzugeben.
- 7.5 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Gleichzeitig stellt die LfL-AFR eine De-Minimis-Bescheinigung aus.
- 7.6 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

### **8.1 Bayerisches Haushaltsrecht**

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

- Die zeitliche Bindung des Zweckes beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  - sonstigen Investitionen fünf Jahreab Inbetriebnahme (Erklärung des Antragstellers).
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
- Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission (ABl. L352 vom 24.12.2013) über De-minimis-Beihilfen.

## 8.2 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

## 9. **Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 9.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.
- 9.3 Außerdem darf mit dem Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Das Vorhaben muss bis spätestens 31.03.2018 durchgeführt, abgeschlossen und der Verwendungsnachweis bei der LfL vorgelegt sein.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft und endet am 28. Februar 2017.

München, 13. Februar 2015

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor